

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
47. Sitzung

27.04.1988
sd-mm

Investoren, die sich dort ansiedeln wollten, nicht immer durch das gesamte Mannesmann-Gelände, also über fremdes Gelände, fahren müßten, sondern unmittelbar eine verkehrliche Anbindung bekommen. Das Land sei bereit, diesen Straßenbrückenbau sofort zu finanzieren und für die innere Erschließung - soweit erforderlich - gegebenenfalls Landesmittel bereitzustellen.

Viertens: Krupp-Reservegelände Asterlagen. Das Land sei bereit, die Freifläche über den Grundstücksfonds zu erwerben und notwendige Altlastenuntersuchungen durchführen zu lassen und eventuell notwendige Altlastensanierungen mit entsprechenden Mitteln zu dotieren. Da gleiche gelte für die Verbesserung der äußeren Erschließung.

Weitere Freiflächen für mögliche Ansiedlungen von Industrie- und Gewerbebetrieben würden im Rahmen dieses Gesamtkonzeptes noch überprüft. Zur Durchsetzung sei eine ständige Arbeitsgruppe beauftragt worden, die innerhalb von drei Monaten tragfähige konzeptionelle und sonstige Entscheidungshilfen aufstellen solle. Dieser Gesamtrahmen sei mit der Stadt Duisburg besprochen und von der Landesregierung zugesagt worden.

Nach Auffassung des Ministers macht schon die Optik deutlich, daß es sinnvoll sei, sich nicht nur auf eine Fläche zu konzentrieren, sondern das gesamte Flächenpotential in eine vernünftige städtebauliche Entwicklungspolitik einzugliedern, wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven in der Gesamtschau zu betrachten und danach zu handeln.

Abg. Dr. Lichtenberg (CDU) bezeichnet den Bericht als erfreulich. Er frage sich aber, ob das erst aufgrund der jüngsten Initiative geschehen oder langfristig geplant gewesen sei. Die kommunale Problematik des Flächenengpasses sei in Duisburg seit langem bekannt. Trotz vorhandener Ersatzangebote sei das Ministerium nicht bereit gewesen, einmal in den Gebietsentwicklungsplan für ökologische Maßnahmen aufgenommene Flächen wieder herauszunehmen.

In Duisburg werde auch die Meinung vertreten, daß Mitarbeiter des Umweltministeriums überhaupt nicht begriffen hätten, daß die Festlegung bestimmter Flächen für den ökologischen Bereich aufgrund übergeordneter Gesichtspunkte zu überdenken sei, zumal der Bezirksplanungsrat in dem Bereich, den Herr Stump angesprochen habe, eine völlig andere Meinung vertreten habe als das Ministerium.

Zum zweiten möchte er wissen, ob es sich bei Duisburg um einen Einzelfall handele, um den sich der Minister erfreulicherweise

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
47. Sitzung

27.04.1988
sd-mm

persönlich gekümmert habe, oder ob es auch in anderen Bereichen des Landes, speziell des Ruhrgebietes, derartige statische Verkrustungen gebe, in denen das Ministerium nicht bereit sei, zugunsten der Arbeitsplätze über seinen Schatten zu springen.

Minister Matthiesen stellt heraus, daß die Landesregierung schon zu der Zeit, als die Landesplanung noch nicht im Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft ressortierte, mit der Stadt Duisburg Gespräche geführt habe. Dabei sei von der Stadt Duisburg für das gesamte Stadtgebiet eine Entwicklungskonzeption hinsichtlich der Industrie- und Gewerbeflächen und hinsichtlich der anderen Nutzungen verlangt worden.

Am 27.01.1988 habe das Ministerium die Stadt Duisburg dringlich aufgefordert, die gesamten Flächen in einem Konzept zusammenzustellen. Daraufhin habe die Stadt am 19.02. erste Unterlagen vorgelegt. Weitere Gespräche hätten stattgefunden. Nach langen Bemühungen besitze man jetzt zumindest eine von der Stadt bewertete Übersicht, wenn auch noch nicht ein Gesamtkonzept. Man habe sich darauf geeinigt, keine isolierten Teile für sich zu behandeln, sondern das gesamte Konzept zu diskutieren und auch entsprechende Abwägungsprozesse vorzunehmen.

Die Landesplanung sei bei Festhalten an dem Grundsatz "nicht ohne Not in die Freiflächen, wenn es noch andere Flächen gibt" in gegebenem Einzelfall bei nachgewiesenem Bedarf aufgrund einer von der jeweiligen Kommune bewerteten Konzeption zu flexiblem Handeln bereit. Voraussetzung sei aber, daß die Kommune sich einen Gesamtüberblick verschaffe.

In der Diskussion über das Altlastenkataster in der letzten Ausschusssitzung habe er bereits deutlich darauf hingewiesen, daß die Kommunen häufig nicht wüßten, über welche Freiflächen sie verfügten. Dies sei objektiv ein Problem, das im Fall Duisburg exemplarisch studiert werden könne.

Wenn die Kommunen von der Landesplanung Flexibilität erwarteten, müßten sie auch den Nachweis erbringen, daß diese Flexibilität notwendig sei. Nach seiner Meinung stimme man im Grundsatz ja darin überein, nur Freiflächen in Anspruch zu nehmen, wenn dies unumgänglich für die Entwicklung einer Stadt oder einer wirtschaftlichen Region sei.

Abg. Ruppert (F.D.P.) steht auf dem Standpunkt, daß jeder Einzelfall genau überprüft werden müsse. Dies gelte auch für Duisburg.

Die von der CDU-Fraktion angesprochene Freifläche Duisburg-Asterlagen sei seit längerem umstritten. Nach seinen Informationen habe es im Bezirksplanungsrat keine endgültige Entscheidung ge-

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
47. Sitzung

27.04.1988
sd-mm

geben. - Minister Matthiesen wirft ein: "Weil wir auf das Konzept gewartet haben!"

Abg. Ruppert (F.D.P.) fährt fort, Asterlagen befinde sich in einer Schneise, die Frischluft nach Duisburg hereinlasse. Die Gemeinde Moers zum Beispiel, die sich in einer noch viel breiteren Schneise befinde, dürfe dort keine Ansiedlungen genehmigen. Die F.D.P.-Fraktion sei nach Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, daß die Beanspruchung von Freiflächen in Duisburg voraussetze, im Bebauungsplan Vorkehrungen zu treffen, damit die Frischluftschneise erhalten bleibe.

Nach Angabe von Minister Matthiesen ist eine Parallelität des Vorgehens vereinbart worden. Als erstes sei festzustellen, welche Flächen schnell zur Verfügung stünden. Er stimme mit Abg. Ruppert darin überein, daß die Frischluftschneisen auf jeden Fall erhalten bleiben müßten.

Abg. Wendzinski (SPD) gibt zu bedenken, daß die Bebauung der Freiflächen im Bezirksplanungsrat Düsseldorf, Bereich Niederrhein, kein neues Thema sei. Bereits vor zehn Jahren, als Dr. Rohde noch Regierungspräsident war, hätten sich die Städte im Bezirksplanungsrat gestritten, weil in den Städten Krefeld und Düsseldorf immer mehr Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesen, während die Gewerbeflächen in Duisburg und Oberhausen drastisch zurückgeschnitten worden seien. Hintergrund der Auseinandersetzung sei die Frage gewesen, wo und wie der Zuwachs an Bevölkerung und an Arbeitsplätzen kanalisiert werden solle. Die Stadt Duisburg habe im Bezirksplanungsrat den Regierungspräsidenten aufgefordert, im Bereich Duisburg mehr Gewerbeflächen auszuweisen und nicht so sehr im Großraum Düsseldorf.

Die Frage des Abg. Stump (CDU), ob außer Duisburg auch andere Städte so schwerfällig eine Gesamtplanung aufstellten, bejaht Minister Matthiesen. - Abg. Stump (CDU) hält es für angebracht, daß sich die kommunalen Spitzenverbände, insbesondere der Städte- tag, mit dieser Problematik auseinandersetzen.

Nach Angaben von Minister Matthiesen ist es ein generelles Problem, daß die Städte nicht exakt über ihre eigenen Flächen einschließlich der Besitzverhältnisse Bescheid wüßten. Das hänge nicht mit möglicherweise fehlender Flexibilität oder Langsamkeit der Landesplanung zusammen, sondern sei ein kommunales Problem.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
47. Sitzung

27.04.1988
sd-mm

Abg. Dr. Lichtenberg (CDU) stimmt dem Minister grundsätzlich zu, daß man ein Gesamtkonzept von den Kommunen erwarten müsse. Es sei aber nicht hinzunehmen, daß das Ministerium wegen fehlender Gesamtkonzepte einfach nicht reagiere. Er könne nicht verstehen, wie der Minister dieses bürokratische Handeln durchgehen lasse. Aus eigenen Erfahrungen sei den meisten doch bekannt, daß die Kommunen nicht so arbeiten könnten wie ein straff organisiertes Ministerium.

Minister Matthiesen wiederholt, daß Duisburg kein Einzelfall sei. Ihm seien viele Fälle - unabhängig davon, von welcher Partei sie regiert würden - bekannt. Diese kommunalpolitischen Probleme seien nicht den Mitarbeitern der Landesplanung anzulasten. Auch könne er viele Beispiele nennen, in denen die Landesplanung sehr schnell und flexibel reagiert habe - Stichwort: Paderborn.

Viele Probleme seien darin begründet, daß die Kommunen um die Gewerbesteuerereinnahmen kämpften und dabei das Gemeinsame der sie umgebenden Region vernachlässigten. Dieses Denken in städtischen Grenzen und die unsinnige Konkurrenz untereinander habe nicht nur die Landesregierung, sondern zum Beispiel auch Professor Mikat beschäftigt. Er habe auf seinen Rundreisen durch die Region schmerzliche Erfahrungen auf diesem Gebiet gemacht und sei zum Teil über den erfahrenen kommunalen Egoismus erschüttert.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
47. Sitzung

27.04.1988
sd-mm

Zu 5: Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesabfallgesetz - LABfG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2613

in Verbindung damit:

Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und
Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2614

und

Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms
und des Landesabfallgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/2144

Vorlagen 10/1516, 10/1571
Zuschriften 10/1881 bis 10/1899, 10/1910, 10/1930
Ausschußprotokoll 10/849/850

Beratung

Der Vorsitzende verweist auf die am Vortage zugegangene Vorlage 10/1571 des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, die eine Übersicht über die Vorschläge der Verbände zu den vorgenannten Gesetzentwürfen enthalte.

Auf der letzten Sitzung sei vereinbart worden, die Beschlußfassung zu den Gesetzentwürfen am 25. Mai durchzuführen. Die mitberatenden Ausschüsse, der Ausschuß für Kommunalpolitik sowie für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, würden nach Abschluß der Beratungen ihre Ergebnisse mitteilen. Weiterhin habe man sich darauf verständigt, die Anträge der einzelnen Fraktionen bis zum 16. Mai auszutauschen.

Abg. Stump (CDU) setzt den Ausschuß davon in Kenntnis, daß der Ausschuß für Kommunalpolitik seine Beratungen auf den 25. Mai verschoben habe.

Abg. Wendzinski (SPD) weist darauf hin, daß in der heutigen Sitzung auf Wunsch der F.D.P. noch einmal über Rechtsfragen und verschiedene Gutachten diskutiert werden solle, um den rechtlichen Hintergrund besser auszuleuchten.

Am 16. Mai könne er nur vorläufige Änderungsanträge mitteilen, da seine Fraktion erst am 24. Mai über Änderungsanträge endgültig abstimmen könne.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
47. Sitzung

27.04.1988
sd-mm

Abg. Ruppert (F.D.P.) erinnert daran, daß vor einiger Zeit das Gutachten von Professor Salzwedel auf Antrag der CDU-Fraktion auf der Tagesordnung gestanden habe, jedoch nicht behandelt worden sei.

Dann habe es, bezogen auf das Salzwedel-Gutachten, andere rechtliche Stellungnahmen gegeben, zum Beispiel von Professor Friauf. Ebenfalls seien in der Anhörung (APr 10/849/850) rechtliche Argumente ausgetauscht worden. Erwähnen wolle er noch den Aufsatz von Professor Dr. Peine über den "Spielraum des Landesgesetzgebers im Abfallrecht".

Der Erklärung des Staatssekretärs Dr. Bentrup im Ausschuß habe er entnommen, daß die Landesregierung die rechtliche Diskussion für erledigt halte. Dieser Auffassung könne er sich nicht anschließen, denn Professor Peine gehe nur auf Teile der Rechtsfragen, die mit dem Modell der Landesregierung verbunden seien, ein.

Die F.D.P. halte eine zusammenhängende Wertung der rechtlichen Argumentation von seiten der Landesregierung für notwendig. Ansonsten schließe sie sich nach dem sonstigen Kenntnis- und Diskussionsstand weitgehend den rechtlichen Bedenken, die auch in der Anhörung vorgetragen worden seien.

Nach Auffassung des Ministerialrats Dr. Holtmeier (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) handelt es sich bei den rechtlichen Bedenken, die in der Anhörung und auch in dem Gutachten von Professor Friauf zum Ausdruck gekommen seien, um erwartete Anregungen und Bedenken, die schon in das Gutachten von Professor Salzwedel eingeflossen seien. Die rechtliche Diskussion spitze sich auf zwei Fragen zu: zum einen, ob der Landesgesetzgeber die Kompetenz habe, im Bereich der Organisation der Sonderabfallentsorgung noch Regelungen zu treffen; zum anderen auf die weniger gravierende Frage, ob es zulässig sei, ein Lizenzentgelt zu erheben.

Professor Peine habe die Frage der Kompetenz des Landesgesetzgebers in einem Aufsatz, der demnächst zur Veröffentlichung anstehe, erneut aufgegriffen. Er beantworte sie dahin gehend, daß im Bundesgesetz nur geregelt sei, daß ausgeschlossene Abfälle von ihren Besitzern entsorgt werden müßten. Dort sei aber nicht geregelt, wie die Entsorgung zu geschehen habe. Mit anderen Worten sei die Frage des Wie, der Organisation im Landesgesetz regelbar. Professor Peine verweise auch auf andere Landesgesetze, in denen diese Frage eine Rolle gespielt habe. Länder wie Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern hätten entsprechende Regelungen zur Organisation ausgeschlossener Abfälle getroffen. Das Andersartige in Nordrhein-Westfalen bestehe eigentlich nur in der andersartigen Regelung, aber nicht in der Grundsatzfrage der Kompetenz.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
47. Sitzung

27.04.1988
sd-mm

Dies gehe auch aus der Geschichte der Entstehung des Bundesabfallgesetzes hervor. Bereits bei den Beratungen des Gesetzes, als der Bund noch gar nicht die Kompetenz in der Abfallwirtschaft gehabt habe, sondern sie nach der "Mosaiktheorie" an verschiedenen Stellen habe suchen müssen, sei keine Vollregelung beabsichtigt gewesen. Als der Bund dann die Kompetenz gehabt habe, sei der Gesetzentwurf insoweit auch nicht geändert worden. Damals seien während der Beratungen über Kompetenz- und Regelungsfragen Änderungen erörtert worden, nach denen für ausgeschlossene Abfälle in allen Ländern Zwangsverbände unter einem übergeordneten Verband zu bilden seien. Von Anfang an sei demnach an Regelungen für die Sonderabfallentsorgung gedacht worden, die der Bundesgesetzgeber aber nicht verabschiedet habe.

Als letztes Argument führt der Redner an, der Sachverständigenrat für Umweltfragen habe in früheren Gutachten auch die Fragen der Organisation der Sonderabfallentsorgung bedacht. Er habe die verschiedenen, damals schon bestehenden Regelungen in den Ländern miteinander verglichen, sich für keine entschieden, aber auch keine Bedenken dagegen gesehen, daß organisatorische Regelungen zur Sonderabfallentsorgung getroffen werden müßten.

In Nordrhein-Westfalen dürfe nicht außer acht gelassen werden, daß die Menge der ausgeschlossenen Abfälle etwas größer sei als die der häuslichen Abfälle. Die Frage der Notwendigkeit ergänzender Regelungen zum Bundesgesetz sei nicht zu leugnen.

Abg. Kupsi (SPD) erkundigt sich, wie Professor Friauf die Zweifel an der Landeskompentenz begründe.

Was die Zwangsverbände betreffe, interessiere ihn, wie diese damals rechtlich begründet worden seien.

Abg. Ruppert (F.D.P.) hebt hervor, daß hinsichtlich der Frage der Kompetenz des Landesgesetzgebers umstritten sei, ob es überhaupt in der Gesetzgebung des Bundes eine Lücke gebe, die dem Land die Möglichkeit einräume, sie durch ergänzende Regelungen auszufüllen. Professor Friauf habe dies negativ beantwortet.

Darüber hinaus komme er auch aufgrund anderer verfassungsrechtlicher Bedenken zu dem Ergebnis - dies beantworte auch die Frage des Abg. Kupsi -, daß keine der Voraussetzungen erfüllt seien, von deren Erfüllung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Zulässigkeit einer außersteuerlichen Sonderabgabe abhängt. Die Lizenzabgabe sei eine solche Sonderabgabe und nach Professor Friauf unzulässig. Weiterhin halte Professor Friauf die Einführung einer Lizenzpflicht für formenmißbräuchlich; im übrigen verletze sie das Grundrecht auf Berufsfreiheit, das in der Tat eingeschränkt werde, da man erst

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
47. Sitzung

27.04.1988
sd-mm

nach dem Erwerb einer Lizenz entsorgen dürfe. Nach Friauf sei daher die Grundlage für die Einführung einer Lizenzabgabe nicht gegeben. Als weiteres verfassungsrechtliches Bedenken führe Professor Friauf die Finanzverfassung des Grundgesetzes an.

MR Dr. Holtmeier (MURL) trägt vor, wenn man die Frage der Kompetenz des Landes bejahe, sei in der Tat zu prüfen, ob Artikel 12 und 14 Grundgesetz verletzt würden. Daß es sich bei der Sonderabfallentsorgung um einen besonders sensiblen Bereich handele, in dem Regelungen noch getroffen werden könnten, werde auch in dem Gutachten von Professor Salzwedel dargestellt.

Nach Meinung des Ministeriums mache es sich Professor Friauf zu leicht: Er gehe davon aus, die Schaffung von Entsorgungsanlagen sei ein einmaliger Vorgang, vergesse aber, daß Deponien nur eine beschränkte Laufzeit hätten, also immer wieder ein Anreiz für den Bau neuer Anlagen vorhanden sein müsse.

Auch übersehe er, daß die Überwachung ein außerordentlich diffiziles Problem sei und durch die von der Landesregierung vorgeschlagene Art der Regelungen optimiert werden könne. Letztlich seien ausreichend Gründe vorhanden, daß man die freie Berufsausübung in diesem Punkte sowohl bei den Fremd- als auch bei den Eigenentsorgern einschränken könne. Zwei Wege seien denkbar: entweder durch die Figur des Verwaltungsmonopols oder durch die Figur der Berufsausübungsregelung. Dies werde auch von anderen Gutachtern nicht in Zweifel gezogen.

Nach Ansicht von Minister Matthiesen macht sich Abg. Ruppert zum Sprachrohr einer Einengung, die die Betroffenen gar nicht empfinden.

Abg. Ruppert (F.D.P.) entgegnet, er habe sich nicht zu einem Sprachrohr machen lassen. Zu einer Diskussion über Sachfragen gehörten auch rechtliche Erwägungen.

Er gehe davon aus, daß der Minister und er ein gemeinsames Interesse hätten, daß auf diesem Gebiet etwas passiere, was dann auch rechtlich haltbar sein müsse.

MR Dr. Holtmeier (MURL) kommt auf das Lizenzentgelt zu sprechen, das als Steuer, Sonderabgabe oder Gebühr angesehen werden könnte. Um eine Steuer handele es sich sicherlich nicht. Die Landesregierung habe auch nie gesagt, daß es eine Sonderabgabe sei, wovon Professor Friauf ausgehe. Das Ministerium ordne die Lizenzentgelte in die Kategorie "Gebühren" ein. Unter Gebühr werde eine Abgabe aus Anlaß einer individuell zurechenbaren öffentlichen

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
47. Sitzung

27.04.1988
sd-mm

Leistung verstanden. Eine Gebührenberechnung oder Gebührenerhebung sei möglich, wenn ein staatlicher Wahrnehmungsvorbehalt durchbrochen werde - wie es auch bei der Lizenzerteilung der Fall sei - oder wenn Lizenzen im Zusammenhang mit objektiven Zulassungsbeschränkungen eine Rolle spielten.

Das bedeute, daß der Staat, wo er den Zugang durch Gesetz beschränken könne, die Einräumung einer Vorzugsstellung mit einer Gebühr auffangen dürfe. Darin liege eine partielle Abschöpfung der Vorteile, die mit dem eingeräumten Privileg verbunden seien. Danach seien die Überlegungen von Professor Friauf bezüglich der Sonderabgabe obsolet.

Die Frage des Lizenzentgeltes behandle Friauf nur auf wenigen Seiten. Nach seiner Meinung liege Formenmißbrauch vor, weil es sich um eine nicht gerechtfertigte Gebühr handle, die die Rechtslage - das sei das Entscheidende - der Betroffenen nicht verbessern würde, vielmehr nur ein formaler Aufhänger sei, da wegen der Tendenz zur Reduzierung von Abfällen neu hinzutretende Entsorger in der Minderheit blieben und so der Konkurrenzschutz ins Leere laufe.

Hier sei aber genau das Gegenteil der Fall. Professor Friauf übersehe, daß trotz verstärkter Vermeidung und erhöhten Recyclings auch künftig neue Kapazitäten zur Abfallbeseitigung geschaffen werden müßten. Darüber hinaus sei bis zum Jahre 2000 eine erhebliche Zunahme des Sonderabfallaufkommens zu erwarten. Dies erkläre sich im wesentlichen als Ergebnis von Umweltschutzmaßnahmen und insbesondere aufgrund folgender Faktoren: Verstärkte Überwachung der Abfallerzeuger, höhere Entsorgungsanforderungen aufgrund neuer Erkenntnisse über die Wirkung von Schadstoffen, Rückstände aus Verwertungsprozessen, weniger Beseitigung auf hoher See, neue Abfälle in großen Mengen aus Maßnahmen der Luftreinhaltung, Abwasserreinigung und Altlastensanierung. Aufgrund dieses steigenden Abfallaufkommens und weitgehend ausgeschöpfter Entsorgungskapazitäten bedürfe es offensichtlich neuer Investitionen.

Der zweite Aspekt: Alle Anlagen müßten ständig den steigenden technischen Anforderungen genügen und erforderten einen ständig höheren finanziellen Aufwand. Die Unternehmen müßten deshalb damit rechnen können, daß auch auch lange Sicht keine Überkapazitäten geschaffen würden. Insbesondere müsse für die spezialisierten Abfallverbrennungs- und -behandlungsanlagen ein ausreichender Konkurrenzschutz geschaffen werden, der Investitionen nicht von vornherein in Frage stelle. Diese Aspekte ließen Überlegungen von Professor Friauf in sich zusammenfallen.

Abg. Ruppert (F.D.P.) erwidert, daß bei der rechtlichen Bewertung, die seine Fraktion angestellt habe, die Argumente von Professor Peine in sich zusammenfielen. In juristischen Auseinandersetzungen komme man ja häufiger zu gegenteiligen Ergebnissen.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
47. Sitzung

27.04.1988
sd-mm

Nach Angaben von Minister Matthiesen steht die Bundesregierung auf dem Standpunkt, daß die Länder besonders im Zusammenhang mit Altlasten Regelungen treffen müßten. Der Bundesumweltminister lasse keine Gelegenheit aus, zu erklären, daß es einen Regelungsbedarf seitens der Länder gebe.

Zum zweiten seien die Länder dabei, eigene Regelungen zu schaffen. Wenn es zutreffe, daß überhaupt nichts geregelt werden dürfte, könne er sich kaum vorstellen, daß sieben oder acht Landesregierungen - von denen wisse er es - solche Überlegungen überhaupt anstellten.

Insofern sei die etwas saloppe Schlußbemerkung des MR Dr. Holtmeier durchaus berechtigt. Das Ministerium habe die Frage sehr sorgfältig nicht nur mit Verfassungsjuristen, sondern auch in bilateralen Gesprächen mit den Verwaltungen der anderen Länder geprüft. Übereinstimmend sei man zu der Auffassung gekommen, daß die Ansicht, der Landesgesetzgeber hätte überhaupt keine Regelungskompetenz, unabhängig von der Frage, für welches konkrete Modell man sich entscheide, nicht haltbar sei. Dabei sei es durchaus noch offen, ob das NW-Modell von anderen Ländern kopiert werde oder ob die Länder zu unterschiedlichen Ausgestaltungen kämen.

Die jetzt vorgelegten CDU-Vorstellungen verstehe er als eine Veränderung von einzelnen Punkten und eine andere Gewichtung, aber nicht so, daß der Grundsatz in Frage gestellt werde. Im Grundsatz gebe es seiner Meinung nach große Übereinstimmung, nur in den Fragen der Gestaltung zeigten sich Unterschiede.

Nach der heutigen vertieften Diskussion über die verfassungsrechtlichen Fragen schlage er vor, die Frage der Kompetenz beiseite zu schieben und sich den konkreten Regelungsnotwendigkeiten zuzuwenden. Denn selbst die Industrie - die F.D.P. verstehe sich ja nach Aussage ihres Vorsitzenden in Münster als Partei der Industrie - mache kaum solche Bedenken geltend. Im Gegenteil gebe es ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft, diesen Weg mitzugehen.

Abg. Ruppert (F.D.P.) erwidert, die Bedenken seiner Fraktion beruhten nicht auf diesem "engstirnigen, mit Scheuklappen versehenen Klientelgesichtspunkt". Er könne sich sehr wohl vorstellen, daß es eine ganze Reihe von Abfallentsorgern gebe, die über die wohltuende Wirkung von Markteinschränkungen für Konkurrenten erfreut wären. Dies könne allerdings nicht der leitende Gesichtspunkt des wirtschaftspolitischen Handelns sein. Auch dürfe es nicht der leitende Gesichtspunkt sein, wenn man umweltpolitisch zu Fortschritten kommen wolle, weil Ausschalten von Konkurrenz die Einschränkung von besseren und schnelleren Entwicklungen nach sich ziehe.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
47. Sitzung

27.04.1988
sd-mm

Minister Matthiesen unterbricht den Redner und macht darauf aufmerksam, daß es diese Freiheit auf diesem Markt in anderen Bundesländern gar nicht gebe, weil die Entsorgungsstruktur nicht in privater, sondern in staatlicher Hand liege. Von daher sei das Argument ordnungspolitisch nicht durchstehbar.

Abg. Ruppert (F.D.P.) fährt fort, die Argumentation der F.D.P. beruhe nicht nur auf rechtlichen, sondern auch auf sachlichen Erwägungen. Die F.D.P. habe entschieden Zweifel daran, daß der Bundesgesetzgeber für eine Regelung Raum habe lassen wollen, wer unter welchen Voraussetzungen Abfallentsorgungsanlagen betreiben dürfe.

Die Sonderabgabe zähle zu den rechtlichen Fragen. Er bestreite nicht die Kompetenz, ja die Pflicht des Landesgesetzgebers, für eine vernünftige Altlastensanierung und Abfallwirtschaft zu sorgen.

Die Gutachten der Landesregierung kämen zu dem Ergebnis, daß dies nur mit Lizenzabgaben zu erreichen sei; dies rechtfertige auch die darin enthaltenen Grundrechteinschränkungen. Die F.D.P.-Fraktion sehe diese Notwendigkeit nicht, weil das Planungsinstrumentarium des Landesgesetzgebers vollkommen ausreiche.

MR Dr. Holtmeier (MURL) hält dagegen, daß die Regelungen offensichtlich nicht ausreichen, sonst gebe es nicht in der ganzen Bundesrepublik mit Ausnahme von Bayern einen ausgesprochenen "Müllnotstand", der es notwendig mache, die Abfälle überallhin zu exportieren.

Auf Bundesseite werde gesehen, daß das vorhandene Instrumentarium offensichtlich nicht in der Lage sei, den Müllnotstand zu beseitigen. Im Gesetzgebungsverfahren selbst sei 1971 überlegt worden, das Bundesgesetz durch Vorschriften über Abfallentsorgungsverbände zu komplettieren. Daran werde erkennbar, daß das Gesetzgebungsverfahren für diesen Bereich bewußt eine Lücke gelassen habe. Jetzt gehe es darum, diese Lücke durch Landesgesetz auszufüllen.

Im Übrigen wären, wenn die Stellungnahme von Professor Friauf zutreffe, heute schon die landesrechtlichen Regelungen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen verfassungswidrig.

Abg. Ruppert (F.D.P.) hält den Ansatz, die Einschränkung des Marktzugangs mit dem "Müllnotstand" zu begründen, für abstrus. Der "Müllnotstand" sei ja nicht darauf zurückzuführen, daß es zu viele potentielle Anbieter, sondern daß es zuwenig Standorte gebe, die die Entsorgung sicherten. Dies habe mit der Frage der Lizenz überhaupt nichts zu tun.